

## Bedingungen für den Takelplatz

<b>Zweck / Standort</b>	Die Verwendung der Anlage für andere als die in der Konzession angegebenen Zwecke und das Stationieren an einer anderen Stelle bedarf der Zustimmung des Departementes für Bau und Umwelt.
<b>Kontrollmarke</b>	<p>Die beiliegende Kontrollmarke ist gültig für das angegebene Kalenderjahr.</p> <p>Der Verlust der Kontrollmarke muss sofort mit Angabe der betroffenen Bootsnummer dem Amt für Umwelt gemeldet werden. Bis zur Auslieferung einer Ersatzkontrollmarke muss die Anlage durch den Konzessionsnehmer provisorisch mit der Nummer gekennzeichnet werden. Nicht gekennzeichnete Anlagen können ohne vorherige Anzeige durch die kantonale Behörde entfernt werden.</p>
<b>Bojen im Winter</b>	Im Untersee und Rhein müssen die Bojen bis spätestens <b>30. November</b> für die Dauer des Winters aus dem Wasser entfernt sein. Der Verankerungsstein kann auf dem See- bzw. Rheingrund belassen werden.
<b>Zutrittsrecht</b>	Die Anlagen und Geräte unterstehen dem Aufsichtsrecht des Staates. Zuständige Beamte haben zur Ausübung ihrer Kontrollaufgaben ein jederzeitiges Zutritts- und Zufahrtsrecht. Aus der Kontrollbefugnis kann keine Mitverantwortung oder Mithaftung des Staates abgeleitet werden.
<b>Beziehungen zu Dritten</b>	Die Beziehungen zu Dritten sind privatrechtlicher Natur und müssen direkt und ohne Mitwirkung des Staates geordnet werden, so z.B. der Zugang zum Wasser über privates Grundeigentum.
<b>Übertragung, Vorbehalt neues Recht</b>	Diese Konzession ist nicht übertragbar. Gesuche für Änderungen an der bestehenden Konzession müssen an das Amt für Umwelt gerichtet werden. Neue Gesetze und Verordnungen bleiben vorbehalten.
<b>Entzug der Konzession</b>	Die Konzession kann entzogen werden, wenn diese Bedingungen nicht eingehalten werden.